

# **Kompetenzfeststellung im Studienmodell ApS (Ausbildung plus Studium)**

Prüfungsordnung

Fassung vom 08.05.2019

## §1 Zielgruppe und Ziel der Kompetenzfeststellung

- (1) Teilnehmer<sup>1</sup> des ApS-Modells (Ausbildung plus Studium), die in den Vorbereitungskursen zum Fachwirt für Versicherungen und Finanzen im Bildungsnetzwerk Versicherungswirtschaft (BWV Regional und DVA) umfangreiche Kompetenzen in verschiedenen Bereichen auf Niveaustufe 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens erwerben, können an der Kompetenzfeststellung nach dieser Prüfungsordnung teilnehmen und eine Bescheinigung nach § 7 erlangen.

Die Kompetenzfeststellung weist die erworbenen Kompetenzen nach. Die Bescheinigung nach § 7 dient zur Vorlage bei einer teilnehmenden Hochschule im ApS-Modell zur Überprüfung der Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen.

Dies dient der Umsetzung des bildungspolitischen Ziels von Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung.

- (2) Die im Rahmen dieser Prüfungsordnung nachgewiesenen Kompetenzen entsprechen dem Qualifikationsprofil eines Fachwirts für Versicherungen und Finanzen und umfassen:
- a. das Analysieren und Bewerten betrieblicher Sachverhalte auf der Basis betriebswirtschaftlicher, volkswirtschaftlicher und rechtlicher Zusammenhänge sowie die sich daraus ergebende Ableitung begründbarer Handlungsschritte;
  - b. das Durchführen von Risikoanalysen und Bedarfsermittlungen sowie die Entwicklung kundenorientierter Problemlösungsstrategien für private und gewerbliche Risiken;
  - c. die Wahrnehmung von Führungs- und Qualifizierungsaufgaben sowie die Konzeption und Durchführung von Projekten unter systematischer und zielorientierter Anwendung von Führungsgrundsätzen und Kommunikationstechniken;
  - d. das Anstoßen der Entwicklung innovativer Produkte sowie das Mitwirken in Projekten zur Produktentwicklung;
  - e. das Wahrnehmen qualifizierter Aufgaben in einem der gewählten betrieblichen Kernprozesse:
    - im Vertriebsmanagement: die Organisation und Optimierung von Geschäftsprozessen im Vertrieb;
    - im Risikomanagement: das Managen komplexer Risiken oder

---

<sup>1</sup> Zur besseren Lesbarkeit wird auf geschlechtsspezifische Doppelnennungen verzichtet.

- im Schaden- und Leistungsmanagement: das Bearbeiten komplexer Schaden- und Leistungsfälle unter Berücksichtigung von Assistance-Leistungen.

(3) Die Vorbereitungskurse zum Fachwirt für Versicherungen und Finanzen im Bildungsnetzwerk Versicherungswirtschaft (BWV Regional und DVA) bilden die einzelnen Handlungsbereiche der Fortbildung zum Fachwirt für Versicherungen und Finanzen ab. Der jeweilige Umfang orientiert sich an den Empfehlungen zur Verteilung der Unterrichtseinheiten<sup>2</sup> gemäß der Erläuterungen zur Fortbildung Geprüfter Fachwirt für Versicherungen und Finanzen<sup>3</sup>:

<b>Grundlagenqualifikationen</b>	
Steuerung und Führung im Unternehmen	140 UE
Marketing und Vertrieb von Versicherungs- und Finanzprodukten für Privatkunden	120 UE
Personalführung, Qualifizierung und Kommunikation	110 UE
<b>Wahlhandlungsbereiche</b>	
Produktmanagement	130 UE
Betrieblicher Kernprozess	60 UE
	<b>560 UE gesamt</b>

## §2 Zulassung zur Kompetenzfeststellung

Zur Kompetenzfeststellung wird zugelassen, wer Teilnehmer im ApS-Modell ist.

## §3 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss für die Kompetenzfeststellung setzt sich aus der Hauptgeschäftsführung des BWV Bildungsverbands und den durch sie benannten Mitarbeitern des BWV Bildungsverbands zusammen.
- (2) Der Prüfungsausschuss wählt die Prüfer aus, achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

<sup>2</sup> Eine Unterrichtseinheit (UE) entspricht 45 Minuten.

<sup>3</sup> Herausgegeben vom Berufsbildungswerk der Deutschen Versicherungswirtschaft (BWV) e.V.

## **§4 Die Methoden der Kompetenzfeststellung**

### (1) Schriftliche Prüfung zu Grundlagenqualifikationen

- a. In der Prüfung soll der Teilnehmer die Fachkompetenz aus den beiden Grundlagenqualifikationen „Steuerung und Führung im Unternehmen“ sowie „Marketing und Vertrieb von Versicherungs- und Finanzprodukten für Privatkunden“ nachweisen.
- b. Die Bearbeitungszeit für die Prüfung beträgt 60 Minuten (30 Minuten pro Qualifikation).
- c. Eine Wiederholung der Prüfung ist zwei Mal möglich, wenn nicht mindestens die Note „ausreichend“ nach der Bewertungsskala in §5 erzielt wurde.
- d. Die Fragen für die Prüfung entwickelt ein vom Prüfungsausschuss benannter Aufgabenerstellungsausschuss.
- e. Die Durchführung der Prüfung kann auch in einem Online-Format erfolgen. Hierbei ist sicherzustellen, dass die Bearbeitung der Prüfung vom Prüfungsteilnehmer selbst in der vorgegebenen Zeit erfolgt.

### (2) Schriftliche Praxisarbeit im Wahlbereich Produktmanagement

- a. In der schriftlichen Praxisarbeit soll der Teilnehmer eine Problemstellung aus seinem beruflichen Umfeld behandeln. Durch das Erstellen der Praxisarbeit soll der Teilnehmer die Kompetenz nachweisen, eine Aufgabenstellung aus seinem beruflichen Umfeld unter Anwendung der im Wahlbereich Produktmanagement für Versicherungs- und Finanzprodukte erworbenen Kenntnisse zu bearbeiten.
- b. Der Textteil der schriftlichen Praxisarbeit soll mindestens 8 Seiten umfassen, jedoch 10 Seiten nicht überschreiten. In der Praxisarbeit sind die formalen Vorgaben des BWV Bildungsverbands (Schriftgröße, Zeilenabstand, Zitierweise, Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel, etc.) entsprechend anzuwenden.
- c. Für die Bearbeitung hat der Teilnehmer 6 Wochen Zeit.
- d. Der Teilnehmer hat eine eigenhändig unterschriebene Erklärung darüber abzugeben, dass er die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt hat. Bei Abgabe einer unwahren Versicherung wird die Arbeit mit der Note „ungenügend (6,0)“ bewertet.
- e. Die Benotung erfolgt durch einen vom Prüfungsausschuss benannten Prüfer. Der Prüfer kann die Arbeit einem zweiten Prüfer zur Beurteilung vorlegen. Bei einer Benotung von „mangelhaft“ oder „ungenügend“ durch den Erstprüfer ist dies zwingend erforderlich. Bei einer endgültigen Benotung mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ kann die Praxisarbeit mit neuer Themenstellung wiederholt werden. Eine derartige Wiederholung ist höchstens zweimal möglich.

### (3) Präsentation mit Fachgespräch im betrieblichen Kernprozess

- a. In der Präsentation stellt der Teilnehmer die Lösung einer komplexen Aufgabenstellung aus seinem gewählten betrieblichen Kernprozess vor. Durch die Bearbeitung der Aufgabenstellung und der Präsentation der Lösung soll der Teilnehmer neben der Kenntnis aus dem gewählten betrieblichen Kernprozess die Präsentationsfähigkeit komplexer Inhalte nachweisen.
- b. Die Präsentation soll 15 Minuten nicht überschreiten.
- c. Im Anschluss an die Präsentation erfolgt ein Fachgespräch zu dem gewählten betrieblichen Kernprozess. In diesem Fachgespräch soll der Teilnehmer seine Kenntnisse aus dem Bereich nachweisen. Das Fachgespräch soll 10 Minuten nicht überschreiten.
- d. Präsentation und Fachgespräch werden von mindestens zwei Prüfern abgenommen, die vom Prüfungsausschuss benannt wurden.
- e. Die Präsentation ist dem Prüfungsausschuss bzw. den benannten Prüfern vom Teilnehmer zwei Wochen vor Prüfungstermin einzureichen.
- f. Es wird eine Gesamtnote für Präsentation und Fachgespräch mit gleicher Gewichtung vergeben. Eine Wiederholung von Präsentation und Fachgespräch ist zwei Mal möglich, wenn nicht mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ nach der Bewertungsskala in §5 erzielt wurde.
- g. Die Durchführung der Präsentation bzw. des Fachgesprächs kann auch in einem Online-Format erfolgen.

### (4) Fachgespräch zu Personalführung, Qualifizierung und Kommunikation

- a. In dem Fachgespräch stellt der Teilnehmer seine Kenntnisse aus dem Handlungsbereich „Personalführung, Qualifizierung und Kommunikation“ unter Beweis.
- b. Das Fachgespräch soll 15 Minuten nicht überschreiten.
- c. Das Fachgespräch wird von mindestens zwei Prüfern abgenommen, die vom Prüfungsausschuss benannt wurden.
- d. Eine Wiederholung des Fachgesprächs ist zwei Mal möglich, wenn nicht mindestens die Note „ausreichend“ nach der Bewertungsskala in §5 erzielt wurde.
- e. Die Durchführung des Fachgesprächs kann auch in einem Online-Format erfolgen.

## **§5 Bewertungsskala**

Die Bewertung der Gesamtprüfungsleistung sowie der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt nach dem Notenverteilungsschlüssel der IHK-Organisation.

Eine Prüfung nach §4 ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als „ausreichend“ (Note 4,4) bewertet wurde.

Die Gesamtprüfung gilt als bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen nach §4 bestanden wurden.

Die einzelnen Leistungen ergeben nach folgender Gewichtung die Gesamtnote:

Schriftliche Prüfung zu Grundlagenqualifikationen	<b>30 Prozent</b>
Schriftliche Praxisarbeit im Wahlbereich Produktmanagement	<b>20 Prozent</b>
Präsentation mit Fachgespräch im betrieblichen Kernprozess	<b>30 Prozent</b>
Fachgespräch zu Personalführung, Qualifizierung und Kommunikation	<b>20 Prozent</b>

## **§6 Ordnungsverstoß, Täuschung, Fristversäumnis**

Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden und wird mit „ungenügend (6,0)“ bewertet, wenn

- a. der Prüfungsteilnehmer sich unerlaubter Hilfsmittel bedient oder eine Täuschung begangen hat,
- b. der Prüfungsteilnehmer ohne triftigen Grund zum angesetzten Prüfungstermin nicht erscheint bzw. im Fall der Praxisarbeit die Abgabefrist nicht einhält.

Entsprechendes gilt, wenn ein derartiger Fall erst nachträglich bekannt wird. Ob einer der Tatbestände im Sinne von Buchstabe a) oder ein triftiger Grund im Sinne von Buchstabe b) vorliegt, entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **§7 Bescheinigung**

Der Teilnehmer erhält nach bestandener Prüfung eine Bescheinigung über den Nachweis der in der Prüfung geforderten Kompetenzen. Die Bescheinigung weist die erreichte Gesamtnote nach §5 aus. Die Bescheinigung erhält nur, wer zusätzlich zur bestandenen Prüfung den Nachweis der durchführenden Bildungsstelle (BWV Regional oder DVA) vorlegt, dass die Anwesenheit im Fachwirkkurs von mindestens 70 Prozent erfolgt ist.

## **§8 Prüfungsentgelte**

Es werden Prüfungsentgelte erhoben.

## **§9 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung gilt für alle Teilnehmer des ApS-Modells ab dem 01.08.2019.

München, den 08.05.2019



(Dr. Katharina Höhn)

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Berufsbildungswerks der Deutschen Versicherungswirtschaft (BWV) e.V.